

<u>Titel:</u>					
Vorschriften– Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV		ViLLa/VGMK/10254/MCA/LM			
		<u>Version:</u> 01			
<u>Beschreibung:</u>					
Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV					
<u>Abteilung/Herkunft:</u>		<u>Verfasser:</u>		<u>Datum:</u>	
VGMK		Marc Caethoven		15.02.2010	
<u>Typ:</u>		<u>Vertraulichkeit:</u>		<u>Revisionsdatum:</u>	
04 Erläuterung		Begrenzt		Gültigkeit 5 Jahre	
<u>Gültigkeitsbereich:</u> Langerlo-Vilvoorde NV – Vertragspartner					
<u>Verbreitung:</u>					
Elektronisch: Manuell:					
<u>Bewertung:</u>					
Bewertung: Kopie:					
<u>Bemerkungen:</u>					
Version:	Datum:	Verfasser:	Korrektur	Genehmigung	Anpassungen
01	15.02.10	MCA			

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

Inhalt

1.	Ziel.....	4
2.	Definitionen	4
3.	Geltendes Recht und Normierung	5
3.1.	Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsaspekte.....	5
3.1.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
3.1.2.	Rauchverbot.....	5
3.1.3.	Aushilfskräfte	5
3.1.4.	Arbeitszeiten	6
3.1.5.	Managementsysteme (BCA, BCU, OHSAS, ISO 14001).....	6
4.	Verantwortung des Vertragspartners	6
5.	Organisation der Aufträge	7
5.1.	Informationspflicht	7
5.2.	Ausweispapiere und Zugang	8
5.2.1.	Ausweispapiere für Vertragspartner und Arbeitnehmer	8
5.2.2.	Zugang	9
5.2.3.	Fotografieren – Filmen – GSM – Ähnliche Geräte.....	10
6.	Allgemeine Sicherheitsvorschriften	10
6.1.	Koordinierung der Arbeiten.....	10
6.2.	Arbeitsurlaubnis	10
6.3.	Feuererlaubnis	11
6.4.	Sprache	11
6.5.	Temporäre oder mobile Baustellen (KB 25.Januar 2001 – 19. Januar 2005).....	12
6.6.	Befähigungsnachweise, medizinische Attests für Sicherheitsfunktionen.....	12
6.7.	Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln (AM).....	12
6.8.	Arbeit in Räumen mit Explosionsgefahr	13
6.9.	Arbeiten an Flusswasserkreisläufen	13
6.10.	Gerüste.....	13
6.11.	Benutzung von Arbeitsmitteln der NV Langerlo-Vilvoorde durch den Vertragspartner.....	14
6.12.	Auswahl und Benutzung von kollektiven Schutzmitteln (CBM)	15
6.12.1.	Ausschilderung und Abgrenzung	15
6.12.2.	Abgrenzung von Arbeitsorten, Gruben, Bodenöffnungen	15
6.13.	Auswahl und Benutzung von persönlichen Schutzmitteln (PBM).....	15
6.14.	Gefährliche Stoffe	16

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

6.14.1.	Allgemeines	16
6.14.2.	Lagerung.....	16
6.14.3.	Isolationsmaterial	17
6.15.	Feuerschutz	17
6.15.1.	Prävention.....	17
6.15.2.	Feuerschutztüren	17
6.15.3.	Feuerbekämpfung	17
7.	Hygiene	17
8.	Umweltvorschriften.....	18
8.1.	Allgemeine Informationen.....	18
8.2.	Abfall und überschüssiges Material	18
8.3.	Luftemissionen	19
8.4.	Schutz von Boden und Wasser.....	19
8.5.	Umweltzwischenfälle und -Unfälle	19
8.6.	Sparsame Verwendung von Energie und Grundstoffen.....	20
8.7.	Lagerung von Brandstoffen auf dem Baugelände, Energieversorgung der Maschinen ...	20
8.8.	Reinigung des Arbeitsplatzes	20
9.	Unfälle, Beinaheunfälle und Zwischenfall.....	20
9.1.	Organisation.....	20
9.2.	Melden.....	20
9.3.	Behandlung.....	21
10.	Alarmsituationen	21

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

1. Ziel

Dieses Dokument enthält eine detaillierte Beschreibung der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für die Vertragspartner. Es soll ihnen ermöglichen, den eigenen Arbeitnehmern und den Beschäftigten von Subunternehmern die erforderlichen Informationen bezüglich Risiken und Maßnahmen zu verschaffen, die in der Langerlo-Vilvoorde NV für Gesundheit und Wohlbefinden der Arbeitnehmer während der Ausführung der Aufträge sowie bezüglich der Umweltgesetze gelten.

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf Aufträge, die im Auftrag oder auf Kosten der Langerlo-Vilvoorde NV an den Standorten Langerlo und/oder Vilvoorde durchgeführt werden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die entsprechenden Informationen an seine Arbeitnehmer sowie eventuelle Subunternehmer und Selbstständige weiterzuleiten, sodass alle Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag der Langerlo-Vilvoorde NV durch Vertragspartner, Subunternehmer und deren Arbeitnehmer unter sicheren Umständen und im Sinne dieser Vorschriften durchgeführt werden können.

2. Definitionen

Langerlo-Vilvoorde NV

Unternehmen, das als Bauherr/Auftraggeber auftritt.

Technisch verantwortlicher L-V

Mitarbeiter von Langerlo-Vilvoorde NV, der in der Bestellung und/oder der Kick-off Konferenz als Kontaktperson für den Vertragspartner für den jeweiligen Auftrag genannt wird. Der Betroffene gilt als Auftraggeber im Sinne des Sozialgesetzes vom 4. August 1996.

Bewachungsdienst

Dienst, der für Langerlo-Vilvoorde NV mit den entsprechenden Tätigkeiten beauftragt ist.

Vertragspartner

Die natürliche oder Rechtsperson, mit der der Bauherr den Vertrag geschlossen hat. Der Begriff Vertragspartner kann sich dabei sowohl auf einen Lieferanten, als auch auf einen Konstrukteur, Monteur usw. beziehen.

Sub-Vertragspartner

Firma, die einen Vertrag über die Durchführung spezifischer Arbeiten mit dem Vertragspartner hat.

Arbeitsverantwortlicher des Vertragspartners

Arbeitnehmer des Vertragspartners, der für die Durchführung eines bestimmten Auftrages verantwortlich ist. Der Betroffene gilt als „dritter Arbeitgeber“ oder Selbstständiger im Rahmen des Sozialgesetzes vom 4. August 1996.

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV**3. Geltendes Recht und Normierung****3.1. Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsaspekte****3.1.1. Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheit , u.a.:

- Das Gesetz vom 4. August 1996 „Zum Wohl der Arbeitnehmer bei der Durchführung ihrer Aufgaben“ und seine Ausführungsverordnungen;
- der Codex¹;
- das ARAB²;
- das AREI³;
- der Königliche Beschluss (im Folgenden als K.B. bezeichnet) vom 25. Januar 2001, verändert durch den K.B. vom 19. Januar 2005, über temporäre oder mobile Baustellen;
- der Königliche Beschluss vom 22. Juni 1999 über die Gewährung von Sicherheitsgarantien für Geräte und Sicherheitssysteme zur Verwendung an Orten mit Explosionsgefahr (ATEX);
- der königliche Beschluss vom 26. März 2003 zur Gesundheit der Arbeitnehmer, die durch explosive Atmosphären in Gefahr geraten können (ATEX);
- das Gesetz vom 30. April 1999 zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und der königliche Beschluss vom 9. Juni 1999,
- VLAREM (I&II)⁴, VLAREA⁵, VLAREBO⁶ sowie die entsprechenden Dekrete,
- die föderale Gesetzgebung,
- die geltenden europäischen Verordnungen.

3.1.2. Rauchverbot

Der Königliche Beschluss vom 19. Januar 2005 „Zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Tabakrauch“ verbietet ausdrücklich das Rauchen an allen Arbeitsplätzen, ausgenommen Arbeitsplätze im Freien. An den Standorten Langerlo und Vilvoorde herrscht absolutes Rauchverbot, auch in den Wagen.

Das Rauchen ist nur in den speziellen Rauchkabinen erlaubt.

3.1.3. Aushilfskräfte

Langerlo-Vilvoorde NV erlaubt an ihren Standorten keine Aushilfskräfte zum Personal des Vertragspartners.

¹ Codex

Code zur Gesundheit am Arbeitsplatz

² ARAB

Allgemeine Vorschriften zum Arbeitsschutz

³ AREI

Allgemeine Vorschriften für elektrische Angaben

⁴ VLAREM

Flämische Vorschriften für Umweltgenehmigungen

⁵ VLAREA

Flämische Vorschriften zur Vermeidung und Entsorgung von Abfall

⁶ VLAREBO

Flämische Vorschriften zur Bodensanierung

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

Beschäftigt der Vertragspartner jedoch aus speziellen Gründen Aushilfskräfte für bestimmte Arbeiten, so muss vorher unter Angabe der Gründe eine Genehmigung des Verantwortlichen am betreffenden Standort eingeholt werden.

Die erlaubten Arbeiten erfüllen die Bestimmungen des königlichen Beschlusses vom 19. Februar 1997 über Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz von Zeitarbeitkräften sowie die sonstigen geltenden Gesetze.

In diesem Fall ist der Sub-Vertragspartner vor Beginn der Arbeiten und bei jeder Änderung verpflichtet, dem technischen Verantwortlichen L-V eine Liste von Zeitarbeitkräften zu übergeben. Die Firma, die Zeitarbeitkräfte beschäftigt, ist zugleich für deren Sicherheit und Gesundheit gemäß den diesbezüglich geltenden Gesetzen verpflichtet.

3.1.4. Arbeitszeiten

Die Arbeitsdauer bedarf die gesetzlich festgelegte Anzahl Stunden pro Tag und pro Woche nicht überschreiten.

3.1.5. Managementsysteme (BCA, BCU, OHSAS, ISO 14001)

Langerlo-Vilvoorde NV bevorzugt Vertragspartner, die ein BESAC-, VCA- oder OHSAS- Managementsystem im Sicherheitsbereich verwenden.

Die Sub-Vertragspartner müssen in diesem Fall über ein zertifiziertes Sicherheits- Managementsystem verfügen.

Da an den Standorten ein Umweltmanagementsystem gilt, (ISO 14001), muss der Vertragspartner dieses System strikt befolgen.

Langerlo-Vilvoorde NV bevorzugt soweit wie möglich Unternehmen, die ein Umwelt- Managementsystem nach ISO 14001 verwenden. Die Verantwortlichkeit liegt beim Vertragspartner.

4. Verantwortlichkeit des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist für die Sicherheit, Gesundheit und den Umweltschutz bei den ihm anvertrauten Aufträgen verantwortlich. Ihm obliegen die Leitung und Zuständigkeit über sein Personal und seine Sub-Vertragspartner und er ist verpflichtet, alle entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Der Vertragspartner muss sein Personal und seine Sub-Vertragspartner auf vertraglichem Wege zur Erfüllung der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften verpflichten. Der Vertragspartner verbürgt sich dafür, dass seine Arbeitnehmer diese Vorschriften erfüllen, und dass seine Sub-Vertragspartner diese Vorschriften ihrerseits ihren Arbeitnehmer auferlegen.

Der Vertragspartner muss garantieren, dass seine Arbeitnehmer über die erforderlichen technischen Kapazitäten, angepasste Arbeitsmittel (AM⁷), sowie kollektive (CBM⁸) und

7 AM Arbeitsmittel: Maschinen, Geräte, Werkzeug, Anlagen (zum Beispiel Hebeanlagen, Geräte, Leiter).

8 CBM Kollektive Schutzmittel: Geländer, Brüstungen u.dgl.

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

persönliche Schutzmittel (PBM⁹), verfügen und diese an den Standorten zur richtigen Zeit und am richtigen Ort verwenden.

Der Vertragspartner haftet für Schäden, die von seinem Personal und seinen Sub-Vertragspartnern verursacht werden. Er schützt Langerlo-Vilvoorde NV vor allen diesbezüglichen Forderungen dritter Parteien. Zur Deckung dieser Haftungsverpflichtung schließt der Vertragspartner entsprechende Versicherungen ab.

Der Vertragspartner informiert den technisch Verantwortlichen L-V, falls erforderlich zunächst mündlich, danach so schnell wo möglich auch **schriftlich** über alle Umstände, die es ihm unmöglich machen, seinen Auftrag unter sicheren Umständen und gemäß den betreffenden Vorschriften durchzuführen und stellt danach die Arbeit ein

Eine eventuelle Aufsicht durch den technisch Verantwortlichen L-V oder einen anderen Dienst von Langerlo-Vilvoorde NV bleibt im Prinzip auf die Durchführung des Vertrages beschränkt, und bedeutet keinerlei Übertragung von Befugtheiten oder Verantwortlichkeiten. Dennoch hat der technisch Verantwortlich von L-V oder ein anderer Dienst der NV Langerlo-Vilvoorde, das Recht, aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und im Interesse der Umwelt die Arbeiten zu kontrollieren, die Verwendung von sicherheitstechnisch nicht einwandfreiem Material, Werkzeugen und/oder Arbeitsmethoden zu verbieten und die Arbeiten zu unterbrechen, bis die Ursache beseitigt ist.

Der Vertragspartner, seine Angestellten (Koordinator, Präventionsbeauftragte,...) oder Sub-Vertragspartner haben weniger Anspruch auf Entschädigung in dem Maße, in dem sie für die unsichere Situation verantwortlich sind.

Wenn der Vertragspartner die Verpflichtungen zur Gesundheit seiner Arbeitnehmer und zum Schutz der Umwelt nicht erfüllt, kann Langerlo-Vilvoorde NV nach schriftlicher Inverzugsetzung auf Kosten des Vertragspartners alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dies kann im äußersten Fall auch zur Entfernung des Vertragspartners und seiner Mitarbeiter vom Gelände führen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sofort jedes Personalmitglied zu ersetzen, das nach Auffassung des technisch Verantwortlichen L-V die Durchführung des Auftrages in Gefahr bringt, sei es aufgrund mangelhafter Eignung, mangelndem Willen oder offenkundig schlechtem Benehmen. Nimmt der Vertragspartner die Hilfe von Sub-Vertragspartnern in Anspruch, so muss der Vertragspartner diese Bestimmungen seinen Sub-Vertragspartner auch vertraglich aufzuerlegen.

Die Richtlinien und Ratschläge, die der technisch Verantwortliche L-V dem Vertragspartner bezüglich der Anwendung der verschiedenen Vorschriften zur Verfügung stellt, entheben die Vertragspartner in keiner Weise von ihrer alleinigen Verantwortlichkeit. Der Vertragspartner verzichtet diesbezüglich auf jegliches Recht auf Ersatzansprüche gegenüber Langerlo-Vilvoorde NV bzw. auf das Recht die Gesellschaft diesbezüglich mit haftbar zu machen.

5. Organisation der Aufträge

5.1. Informationspflicht

Vor Beginn der Ausführung der Aufträge

9 PBM Persönliche Schutzmittel: Handschuhe, Schutzhelm, Schutzbrille, ...

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

- ernennt der Vertragspartner einen für die Arbeiten verantwortlichen Vertragspartner, über den die gesamte Kommunikation verläuft;
- informiert der Vertragspartner den technischen Verantwortlichen von L-V über Aktivitäten, die mit bestimmten Risiken verbunden sind. Auch informiert er eventuelle andere Vertragspartner, so dass diese die notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiter und der Umwelt ergreifen können. Dies gilt auch für den Fall, dass mit der Benutzung der vom Vertragspartner verwendeten Materialien, Maschinen und Werkzeuge besondere Risiken verbunden sind. Der Vertragspartner legt die von ihm getroffenen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltmaßnahmen dem technisch Verantwortlichen von V-L in seinem Vorsorgeplan zur Sicherheit, Gesundheit und Umwelt vor;
- besichtigt der Vertragspartner vor Ort die Gelände, wo die Aufträge ausgeführt werden sollen, um damit die Arbeitsumstände kennen zu lernen. So kann er auf Grundlage einer Risikoanalyse die erforderlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen teilt er dem technisch Verantwortlichen L-V in seinem Präventionsplan zur Sicherheit, Gesundheit und Umwelt mit ('Risikoanalyse Vertragspartner').

5.2. Ausweispapiere und Zugang

5.2.1. Ausweispapiere für Vertragspartner und Arbeitnehmer

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem technisch Verantwortlichen vor Beginn der Aufträge L-V ein Dokument mit Angaben zur Identifizierung zu übergeben (s. dazu Anlage 1). Werden Sub-Vertragspartner eingeschaltet, so muss das Dokument je Sub-Vertragspartner erstellt und vom betreffenden Sub-Vertragspartner **unter Angabe des Namens des Vertragspartners, den er kontraktiert hat** unterzeichnet werden.

Ungeachtet anderer vertraglicher Bestimmungen ist für Arbeitnehmer von außerhalb der EU vor Beginn der Arbeiten eine **Arbeitserlaubnis** oder **Arbeitskarte** erforderlich.

Limosa-Meldung

- Dabei handelt es sich um eine vorherige elektronische Meldung für alle Arbeitnehmer, Praktikanten und Selbstständige, die zeitweilig in Belgien arbeiten.
- Praktisch:
 - eine Limosa-Meldung ist erforderlich für:
 1. Arbeitnehmer die normalerweise in einem anderen Land arbeiten und zur Arbeit nach Belgien kommen;
 2. Arbeitnehmer, die in einem anderen Land als Belgien angeworben wurden und nach Belgien zur Arbeit kommen;
 3. Praktikanten die ihr Praktikum im Rahmen eines Studienprogramms oder einer Berufsausbildung im Ausland ganz oder teilweise hier in Belgien absolvieren;
 4. Selbstständige die zeitweilig eine selbstständige Aktivität in Belgien ausüben, ohne permanent dort zu wohnen.
 - Die Limosa-Meldung muss ausgefüllt sein, bevor die Arbeitnehmer auf dem Gelände ankommen (www.limosa.be).

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

Bei Ankunft am bewachten Ein- und Ausgang überprüft die Zugangskontrolle, ob die Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmens oder die Selbstständigen, die in Belgien arbeiten, im Besitz eines Limosa-Attestes sind.

5.2.2. Zugang

Der Zugang zur Zentrale, den Gebäuden oder den Geländen der Langerlo-Vilvoorde NV ist nur Personen, Fahrzeugen oder Gütern erlaubt, deren Anwesenheit aus strikt betriebstechnischen Gründen notwendig ist. Dies gilt ausschließlich während der für die Durchführung der Aufträge erforderlichen Zeit.

Personen unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten ist das Betreten der Gelände verboten.

Die Mitnahme oder der Konsum alkoholischer Getränke, Drogen oder anderer Betäubungsmittel sind verboten. Auch die Mitnahme von Waffen ist verboten.

Der Bewachungsdienst hat das Recht, Fahrzeuge, Ladungen und persönliches Gepäck zu kontrollieren.

Der Arbeitsverantwortliche bzw. Vertragspartner muss die Dokumente ausfüllen, die zum Hin- oder Abtransport von Material oder Geräten auf das bzw. vom Gelände erforderlich sind. Die Formulare sind beim technisch verantwortlichen L-V oder dem Bewachungsdienst erhältlich.

Aller Arbeitnehmer der Vertragspartner und Sub-Vertragspartner müssen sich am Eingang beim Bewachungsdienst des jeweiligen Geländes melden. Sie müssen im Besitz der erforderlichen persönlichen Schutzmittel sein (Brille, Schutzhelm, Schuhe, etc.).

Für die Arbeitnehmer der Vertragspartner und Sub-Vertragspartner besteht eine zusätzliche, vorherige Kontrolle in einer der vier folgenden europäischen Sprachen (NL, F, E, D). dabei werden die effektiven Kenntnisse der besonderen Regeln sowie der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften überprüft. Wird einem Arbeitnehmer der Zugang verweigert, besteht keinerlei Recht auf Schadensersatz. Eine Erläuterung der Sicherheitsvorschriften kann vorher beim technisch Verantwortlichen L-V angefragt werden. Das Mindestergebnis für den Zugang zu den Anlagen der NV Langerlo-Vilvoorde beträgt 70%.

Außerdem müssen die Arbeitnehmer ein Antragsformular für ein elektronisches Zugangsbadge ausfüllen. Dieses Badge ist persönlich und muss nach Beendigung des Auftrages zurückgegeben werden. Nicht zurückgegebene Badges müssen ersetzt werden.

Aus Gründen der Sozialversicherung müssen alle erforderlichen Dokumente vorgelegt werden. Der Bewachungsdienst weist jedem einen Parkplatz zu.

Für die Standorte Vilvoorde sind ausschließlich Fahrzeuge auf dem Gelände erlaubt, die zur Durchführung der Arbeiten oder zum Hin- oder Abtransport von Material oder Ausrüstung absolut erforderlich sind. Dies gilt nur für den erforderlichen Zeitraum für die Arbeiten oder den Hin- oder Abtransport. Dazu muss eine Einfahrterlaubnis beim technisch verantwortlichen L-V beantragt werden. Die Genehmigung wird vom Verantwortlichen für den Standort oder dessen Vertreter erteilt.

Es gilt die Belgische Straßenverkehrsordnung, sowie die örtlichen Vorfahrts-, Verbots- und Gebotsschilder.

Außerhalb der Arbeitszeit darf kein rollendes Material des Vertragspartners in der Zentrale, auf dem Gelände oder entlang der Straßen auf dem Gelände geparkt werden, außer mit

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

ausdrücklicher Zustimmung des technisch Verantworteten L-V. Dabei hat der Vertragspartner die speziellen Sicherheitskennzeichen anzubringen.

Die Zugangswege zum Betreten oder Verlassen des Geländes durch das Personal, und für Besucher oder Hilfsdienste (z.B. Feuerwehr) müssen jederzeit freigehalten werden.

5.2.3. Fotografieren – Filmen – GSM – ähnliche Geräte

Das Fotografieren, Filmen oder die Herstellung von Videoaufnahmen – auch mit GSM, PDA oder derartigen Geräten – ist nur mit einem schriftlichen Attest des Verantwortlichen für das Gelände erlaubt.

Die Verwendung von GSM sowie allen anderen Geräten im gleichen Sendebereich (Bluetooth, WIFI, ...) in der Nähe elektronisch empfindlicher Geräte ist strengstens verboten.

6. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

6.1. Koordinierung der Arbeiten

Der für die Arbeit verantwortliche Vertragspartner sowie der technische Verantwortliche L-V müssen bei der Durchführung der Maßnahmen bezüglich Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Umwelt zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten koordinieren. Sind Personal der NV Langerlo-Vilvoorde sowie des Vertragspartners gemeinsam am selben Standort tätig, so müssen die zutreffenden Vorsorgemaßnahmen bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umweltbestimmungen in Absprache mit dem technisch Verantwortlichen L-V festgelegt werden.

Die Langerlo-Vilvoorde NV koordiniert die Aktivität der externen Unternehmen und sichert die Zusammenarbeit zwischen diesen Unternehmen und der Langerlo-Vilvoorde NV. Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Durchführung des Vertrages mit der Langerlo-Vilvoorde NV und den anderen Vertragspartnern bei Ergreifung von Maßnahmen zur Gesundheit des Personals und zum Schutz der Umwelt zusammenzuarbeiten .

Für die Projekte (unter anderem Revisionen) finden eine oder mehrere Koordinationsbesprechungen statt, um damit eine gute Koordination der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltmaßnahmen zu garantieren. Jede Partei kann sich von einem Sachverständigen beraten lassen. Bei der Eröffnung der Baustelle findet immer eine Besprechung statt, für die Vertragspartner und Sub-Vertragspartner besteht Anwesenheitspflicht.

Alle relevanten Instruktionen und Entscheidungen bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, die bei diesen Besprechungen getroffen werden, werden schriftlich festgelegt und treten sofort in Kraft.

6.2. Arbeitserlaubnis

Die Aufträge (Arbeiten) können erst nach dem Überreichen der Arbeitserlaubnis durch den technisch Verantwortlichen L-V und vor allem nach der Besprechung der erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen und internen Regeln bezüglich der Organisation der Aufträge und der Test beginnen. Es dürfen nur solange Arbeiten durchgeführt werden, wie der verantwortliche Vertragspartner im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis ist.

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

Veränderungen von Teilen der Anlage (Ventile, Pumpen) sind ohne ausdrückliche Genehmigung in der Arbeitserlaubnis streng verboten. Diese Genehmigung verfällt, sobald die Arbeitserlaubnis wieder dem technisch Verantwortlichen übergeben wurde.

Die Arbeitserlaubnis ist einer Risikoanalyse unterworfen, die aus zwei Teilen steht. Sie bildet die Grundlage der Vorsorgemaßnahmen. Der erste Teil wird vom technisch verantwortliche Verantwortlichen L-V und der zweite Teil vom Arbeitsverantwortlichen des Vertragspartners erstellt. Darin werden die Risiken seiner Arbeiten und die seines eventuellen Sub-Vertragspartner dargestellt.

Die Arbeiten in geschlossenen Räumen erfordert besondere Vorsicht, sie müssen gemeinsam mit dem technisch Verantwortlichen L-V anhand der gültigen Prozedur vorbereitet werden.

6.3. Feuergenehmigungen

Die Feuergenehmigung ist ein Dokument, das neben der Arbeitserlaubnis bei Arbeiten mit erhöhtem Brandrisiko wie Schweißen, Schweißbrennen, Schleifen und Dacharbeiten am Arbeitsplatz aushängen muss. Die Feuergenehmigung zeigt die Resultate der Risikoanalyse und gilt nur für einen Standort und maximal einen Tag.

In Werkstätten kann auch eine permanente Feuergenehmigung erteilt werden. Diese Erlaubnis muss beim technisch Verantwortlichen L-V beantragt werden und wird an einem deutlich sichtbaren Ort in der Werkstatt ausgehängt.

Sie enthält auch Vorschriften für einen adäquaten Schutz der Arbeitsplatzes. Diese Vorschriften müssen befolgt werden, um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden (auch nach der Arbeit) zu vermeiden.

6.4. Sprache

Während der gesamten Dauer des Auftrages muss der Vertragspartner von einer verantwortlichen Person vor Ort vertreten sein. Diese verantwortliche Person muss die Sprache des Sprachgebietes, in dem der Auftrag ausgeführt werden soll, schriftlich und mündlich fließend beherrschen so dass sie alle mündlichen und schriftlichen Instruktionen in der betreffenden Sprache vom technisch Verantwortlichen L-V schnell und richtig verstehen kann.

Jeder Arbeitnehmer des Vertragspartners, der allein arbeitet, muss mindestens eine der folgenden Sprachen beherrschen: Niederländisch, Englisch, Französisch oder Deutsch. Bei mehreren zusammenarbeitenden Arbeitnehmern reicht es aus, wenn ein Arbeitnehmer jeder Schicht eine der Basissprachen sowie die Sprache der anderen Arbeitnehmer versteht.

Ein Vertragspartner, der Subunternehmer engagiert, muss sicher sein, dass diese über dieselben Sprachkenntnisse wie im obigen Absatz erwähnt verfügen.

Erfüllt der Vertragspartner die im vorigen Abschnitt beschriebenen sprachlichen Anforderungen nicht, muss der Verantwortliche oder eine von ihm angewiesene Person für den Standort die Situation analysieren. Erst nach dem Ergreifen passender Maßnahmen wird dann über die Zulassung des Vertragspartners für den betreffenden Standort entschieden.

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

6.5. Temporäre oder mobile Baustellen (KB 25. Januar 2001 – 19. Januar 2005)

Bei Aufträgen, für die diese KB gelten, sind die Vertragspartner bzw. für ihn beschäftigten Sub-Vertragspartner und Selbstständigen verpflichtet, außer den Bestimmungen dieses Vertrages folgende spezifische Verpflichtungen zu erfüllen:

- Bestimmungen für alle Baustellen (Abteilung VI);
- Anwendung allgemeiner Präventionsprinzipien (Art. 50 und Mindestvorschriften in Anlage III);
- Zusammenarbeit und Kommunikation mit allen beteiligten Parteien auf der Baustelle bei Prävention und Schutzmaßnahmen (Art. 51);
- Befolgung der erhaltenen Instruktionen (Art. 52);
- Verwendung geeigneter Arbeitsmittel (Art. 53);
- Verwendung geeigneter persönlicher Schutzmittel (Art. 53);
- Fristgerechte Meldung aller schweren Unfälle durch die Bauleitung an den für Arbeitssicherheit zuständigen Beamten gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Art. 54).

Der Vertragspartner sowie eventuelle Vertragspartner und Selbstständige sind verpflichtet, die Sicherheits-, Gesundheits-, und Umweltpläne für diese Baustelle sowie die Richtlinien des Koordinators strikt zu befolgen.

Bei Großanlagen bespricht der Vertragspartner seinen Vorschlag rechtzeitig mit den technisch Verantwortlichen. Dabei geht es um die Einrichtung aller temporären Anlagen, die erforderlichen elektrische Netzspannung, Stromstärke und sonstige Versorgungseinrichtungen.

6.6. Befähigungsnachweise, medizinische Atteste und Sicherheitsfunktionen

Alle Personen mit Sicherheitsfunktionen, Funktionen mit erhöhter Wachsamkeit oder mit riskanten Aktivitäten (Fahrer und Bedienungspersonal von Plänen, Fahrzeugen, Hebezeuge usw.), laut Gesetz vom 28. Mai 2003 (Art. 2.1°, 2.2° und 2.3°), müssen über einen technischen Befähigungsnachweis sowie eine gültige medizinische Eignungserklärung eines Betriebsarztes verfügen. Die Maschinen, Geräte (unter anderem Hebezeuge, Hebebühnen) dürfen nur von diesen befugten Personen bedient werden.

Der Vertragspartner überreicht bei der Kick-off Besprechung eine Liste mit den (fachlichen) Qualifikationen seines Personals.

6.7. Wahl und Verwendung von Arbeitsmitteln (AM)

Es dürfen nur Arbeitsmittel verwendet werden, die unter Berücksichtigung der Umstände und Risiken der Umgebung, in der die Aufträge ausgeführt werden (wie z.B. Wasser, Stöße, Wärme, Kälte, Staub, explosive Atmosphäre) die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltafordernungen erfüllen. Entsprechende Arbeitsmittel sind den Benutzern angepasst, werden gewartet und sind in einwandfreiem Zustand.

Die abgegebene Prüfungsatteste oder Kontrolldokumente von einer in Belgien anerkannten Instanz müssen sich stets bei den betreffenden Arbeitsmitteln befinden, so dass sie dem technisch Verantwortlichen L-V, dem externen Dienst zur technischen Kontrolle am Arbeitsplatz und dem zuständigen Aufsichtsbeamten zur Verfügung stehen.

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

Alle genehmigungspflichtigen Arbeitsmittel müssen für die oben erwähnten Kontrollen deutlich gekennzeichnet sein. Ist der (Sub-) Vertragspartner VCA-zertifiziert, so muss das Prüfungsverfallsdatum auf diesen Arbeitsmitteln gemäß des Verfahrens in Frage 10.2 VCA (Version 2008) gut sichtbar angebracht sein.

Die Organisation des Bauplatzes, einschließlich der Aufstellung von Material und Maschinen, darf den Betrieb vor Ort nicht behindern. Lagerung von Material ist nur an bestimmten Orten erlaubt, die von einer – vom technischen Verantwortlichen L-V angewiesenen - zuständigen Person angewiesen werden.

Bei Beendigung des Arbeitstages werden alle Arbeitsmittel vom Vertragspartner gegen Missbrauch gesichert. Lose herum liegende Stücke werden vom Arbeitsplatz entfernt oder stabil befestigt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aufbewahrung und Sicherung der Arbeitsmittel zu überwachen, um einem eventuellen Verschwindenvorzubeugen. Bei Verschwinden kann die NV Langerlo-Vilvoorde nicht haftbar gemacht werden. Es sind alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Entstehung gefährlicher Situationen bei schlechten Witterungsbedingungen wie Sturm oder Blitzschlag zu verhindern.

Alle Arbeitsmittel müssen gemäß den Instruktionen des Herstellers verwendet werden, um die Arbeitnehmer nicht zu gefährden.

Die elektrischen Schweißanlagen:

- müssen dem AREI Art. 57-KB vom 30.1.2004 entsprechen;
- das Prüfungsattest darf nicht älter sein als ein Jahr.

6.8. Arbeiten in Räumen mit Explosionsgefahr

Vor Beginn der Arbeiten in Explosionszonen müssen sich die Vertragspartner beim technisch Verantwortlichen L-V nach der Situation in diesen Zonen informieren und die ATEX-Richtlinie beachten (siehe dazu den in 2.1.1 erwähnten KB). Vor Beginn der Arbeiten in diesen Räumen ist eine Risikoanalyse sowie eine Arbeitsgenehmigung vorgeschrieben. Dabei gelten Präventivmaßnahmen (z.B. Verwendung antistatischer Schuhe und Arbeitskleidung, Verwendung elektrischer Geräte mit EX-Schutzgrad), außerdem sind spezielle Werkzeuge (z.B. Geräte mit Pressluft) vorgeschrieben.

Vor Beginn der Arbeiten muss das zuständige Personal immer zunächst die Explosionssicherheit überprüfen.

6.9. Arbeiten mit Flusswasser-Kreisläufen

Bei Arbeiten mit dem Risiko eines Kontaktes mit biologischen Agentia muss in Zusammenarbeit mit den technischen Verantwortlichen L-V in jedem Fall eine Risikoanalyse durchgeführt werden.

Um eine Infektion mit Legionella- sowie Naegleria-Fowleri zu verhindern, ist bei Arbeiten bei denen Aerosole freikommen können, immer ein spezieller Atemschutz zu tragen.

Bei längeren Arbeiten ist das Tragen einer Pressluftmaske oder einer ventilierten Schutzkappe vorgeschrieben.

6.10. Gerüste

Geltende Gesetzgebung:

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

- ARAB, Art. 434 und Codex, Titel IV, Kapitel II, Absatz IV, "Arbeitsmittel für temporäre Arbeiten in der Höhe"
- Europäische Richtlinie 2001/45/EG ("Soziale" Richtlinie) sowie die Umsetzung in Belgische Gesetzgebung durch Königlichen Beschluss vom 31. August 2005 zur Verwendung von Arbeitsmitteln für temporäres Arbeiten in der Höhe.

Gerüste dürfen ausschließlich zum vorgesehenen Zweck verwendet werden. Es ist den Benutzern von Gerüsten verboten, strukturelle Veränderungen am Gerüst anzubringen. Missbrauch wird bestraft. Gerüste, an denen kein offizielles Prüfungssiegel befestigt ist, dürfen NICHT betreten werden.

Gerüste müssen so aufgestellt sein, dass sie keine Gefahr für das Personal bilden, dass sich in der Nähe bewegt (z.B. durch Blockieren von Notausgängen).

Gerüste werden jede Woche oder nach jeder Änderung von einer dazu befugten Person kontrolliert. Diese Person ergänzt die Angaben auf dem Prüfungssiegel, das am Gerüst angebracht ist.

Der Benutzer eines Gerüsts muss eine Ausbildung absolviert haben, die ihm die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung seiner Aufgaben vermittelt hat. Dazu gehören:

- Kenntnisse der Präventivmaßnahmen gegen das Fallen von Personen oder Gegenständen
- Kenntnisse der Bedingungen für zulässige Belastung
- Kenntnisse der Sicherheitsmaßnahmen bei sich verändernden Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des jeweiligen Gerüsts beeinflussen können.

Bei Sandstrahl- oder sonstigen Reinigungsarbeiten werden perforierte Bodenroste verwendet. Außerdem muss das Gerüst regelmäßig zusätzlich auf Abfall auf den Laufflächen kontrolliert werden. Der Benutzer ist und bleibt für den Zustand des gebauten Gerüsts verantwortlich.

Vor dem Betreten eines Gerüsts muss der Benutzer:

- kontrollieren, ob das Prüfungssiegel vorhanden und vollständig ausgefüllt ist,
- visuell kontrollieren, ob das Gerüst sicher betreten werden kann.

6.11. Verwendung von Arbeitsmitteln in Eigentum der NV Langerlo-Vilvoorde durch die Vertragspartner

Der Vertragspartner muss die erforderlichen Arbeitsmittel auf Grundlage der ihm gegebenen Informationen (Bestellung) sowie der auszuführenden Arbeiten mitbringen. Dies gilt auch für die Sub-Vertragspartner.

Die Arbeitsmittel der NV Langerlo-Vilvoorde dürfen nur mit Zustimmung des technisch Verantwortlichen L-V und nach Empfang der dazugehörigen schriftlichen Gebrauchsanleitungen benutzt werden. Der sie benutzende Vertragspartner ist verpflichtet, sich vor Anfang der Arbeiten von ihrem guten Zustand und ihrer Funktion zu überzeugen. Die Verwendung der Arbeitsmittel geschieht auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung. Während der gesamten Dauer der Benutzung ist dem Vertragspartner die Aufsicht über das Material im Sinne von Artikel 1384 Abs.1 B.W., anvertraut. Er hat die verwendeten Arbeitsmittel nach Gebrauch oder nach Beendigung der Arbeiten (falls sie für die gesamte Laufzeit des Vertrages geliehen werden) im gleichen Zustand als beim

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

Empfang zurückzugeben. Werden Arbeitsmittel am Ende der Aufträge nicht zurückgegeben oder sind sie beschädigt, so werden sie auf Kosten des Vertragspartners repariert oder ersetzt. Langerlo-Vilvoorde NV behält sich das Recht vor, den Vertragspartner bei Empfang des ausgeliehenen Materials ein Dokument unterzeichnen zu lassen.

6.12. Auswahl und Benutzung kollektiver Schutzmittel (CBM)

6.12.1. Kennzeichnung und Absperrung

Der Vertragspartner ist verpflichtet – und dafür verantwortlich -, gemäß den Bestimmungen im Codex, Titel III, Kapitel 1, Abteilung 1 die erforderliche Kennzeichnung und Absperrungen anzubringen. Dabei hat er auch die Prozeduren der Langerlo-Vilvoorde NV zu beachten.

6.12.2. Absperrung von Arbeitsorten, Gruben, Bodenöffnungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet und verantwortlich für:

- das Anbringen kollektiver Schutzmittel, wie Geländer und Sicherheitsnetz (ARAB Par. 434);
- das Abdecken von Werkzeugmaschinen (KB vom 12.8.1993 'über die Verwendung von Arbeitsmitteln').

Ist das Anbringen kollektiver Schutzmittel unmöglich, so muss der Vertragspartner anstatt dessen persönliche Schutzmittel zur Verfügung stellen.

Bei Arbeiten, die Arbeitnehmer in einem anderen Stockwerk (als dem, in dem die Arbeiten stattfinden), in Gefahr bringen könnten, muss der Arbeitsort gekennzeichnet und auf diese Weise abgetrennt werden. Auf der Kennzeichnung sind der Anlass, der Name der Gesellschaft sowie Verantwortliche und dessen Telefonnummer (GSM oder Beeper) anzugeben. Diese Abtrennung ist im Prinzip nicht passierbar, zum Betreten der Zone werden einer oder mehrerer Zugangswege eingerichtet.

Falls mit den technisch Verantwortlichen L-V nicht anders vereinbart, müssen alle Schutzvorrichtungen, Brüstungen, Geländer usw. nach Beendigung der Arbeiten wieder im ursprünglichen Zustand aufgestellt werden.

Der Vertragspartner muss alle gefährlichen Hindernisse auf dem Bauplatz seinem technischen Verantwortlichen L-V melden.

6.13. Auswahl und Verwendung persönlicher Schutzmitteln (PBM)

Der Vertragspartner stellt seinem Personal die erforderliche Arbeitskleidung und die Schutzmitteln gemäß den geltenden Vorschriften zur Verfügung, so dass das Personal die Arbeit in sicherer Weise durchführen kann. Er sorgt dafür, dass **seine Bauführer diese Kleidung tragen** und für deren Gebrauch ausgebildet sind.

Wenn nicht anders vereinbart, ist das Tragen von Sicherheitsschuhen und Schutzbrillen an allen Arbeitsplätzen und in technischen Anlagen vorgeschrieben. In technischen Anlagen ist außerdem das Tragen eines Schutzhelmes (mit dem Namen des Arbeitnehmers und der Firma) vorgeschrieben.

Außerdem stellt der Vertragspartner den Risiken der auszuführenden Arbeiten angemessene Schutzmittel zur Verfügung. Bei Schleifarbeiten sind z.B. Feuer hemmende Kleidung sowie ein Gesichtsschirm oder eine Schutzbrille vorgeschrieben.

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

Die Kontrolle der Tragepflicht gehört ebenfalls zur Verantwortlichkeit des Vertragspartners.

6.14. Gefährliche Stoffe**6.14.1. Allgemein**

Kann der Auftrag zur Verwendung von oder zum Kontakt mit gefährlichen Stoffen (chemische, krebserregende, mutagene und biologische Agentia) führen, so hat der Vertragspartner die Bestimmungen des Codex, Titel V, 'Chemische, Krebs erregende, mutagene und biologische Agentia' genau zu befolgen.

Bei jeder Dienstleistung muss der Vertragspartner eine Liste mit allen verwendeten Produkten unter Angabe des Ortes, an dem sie sich befinden sowie die MSDS-Fiches erstellen. Bei Änderungen des Produktes oder im Fall einer Änderung der technischen Eigenschaften des Produktes muss Langerlo-Vilvoorde NV so schnell wie möglich informiert werden. Dann muss eine neue MSDS- Fiche zur Genehmigung des Projekts ausgegeben werden.

Die Verwendung gefährlicher Produkte muss im Zuge der Arbeitsvorbereitung mit dem technisch Verantwortlichen L-V besprochen werden.

Langerlo-Vilvoorde NV verlangt die Verwendung von Produkten, die in der von ihr aktualisierten Liste 'Genehmigte Produkte' aufgeführt sind.

Sollte es erforderlich sein, ein neues, noch nicht zugelassenes gefährliches Produkt auf das Gelände zu bringen, so muss die erforderliche Genehmigung 15 Arbeitstage vor dem Eintreffen dieses Produktes beim technisch Verantwortlichen mittels der MSDS-Sicherheitskarte (Fiche)¹⁰ beantragt werden. Diese Sicherheitskarte wird zusammen mit dem Antrag in niederländischer Sprache dem betroffenen Präventionsdienst zur Genehmigung zugesandt.

Bei einer Anfrage legt der Vertragspartner auch die Genehmigungen vor (falls erforderlich) und teilt die maximal erlaubten Mengen der gefährlichen Produkte mit. Die Menge dieser gefährlichen Stoffe muss gemäß der geltenden Gesetzgebung und Betriebsgenehmigung des Standortes begrenzt sein.

6.14.2. Lagerung

Die gefährlichen Stoffe werden in speziellen, besonders stabilen Behältern aus einem Material gelagert, dass gegen die Stoffe beständig ist. Diese Behälter müssen mit dem vorgeschriebenen Etikett mit Symbolen, R- und S-Sätzen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet werden.

Die temporäre Lagerung muss den gesetzlichen Anforderungen und den Vorschriften der Langerlo-Vilvoorde NV entsprechen. Die gefährlichen flüssigen Stoffe, entzündlichen Stoffe und Brandstoffe werden in doppelwandigen Metalltanks oder in/auf Sammelbehältern gelagert, deren Kapazität der gelagerten Menge entspricht.

Entzündliche Flüssigkeiten werden in einem belüfteten Raum ohne Feuerrisiko gelagert.

¹⁰ MSDS: Material safety data sheet

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

6.14.3. Isolationsmaterial

Das verwendete Isolationsmaterial darf nicht zur Kategorie 1 oder 2 der Europäischen Richtlinie 97/69EG gehören.

An einigen Stellen in der Anlage befindet sich noch Asbest. Für beide Standorte besteht ein Asbestverzeichnis, das beim technischen Verantwortlichen L-V beantragt werden kann. Es besteht auch ein Verzeichnis „keramischer“ Fasern.

6.15. Feuerschutz

6.15.1. Prävention

Feuerfeste Durchgänge dürfen nur zur Brandbekämpfung geöffnet werden.

Die Schläuche zur Brandbekämpfung dürfen nicht zur Reinigung mit Wasser verwendet werden.

Die Fluchttüren müssen jederzeit frei von Hindernissen sein.

Feuerlöscher, Hydranten und Schlauchrollen müssen jederzeit frei von Hindernissen und gut sichtbar sein.

Das Brandrisiko muss immer **SO NIEDRIG WIE MÖGLICH GEHALTEN WERDEN**:

- leicht entzündliche Materialien, (Holz, Papier, Öl, leicht entzündliche Produkte) dürfen nicht in den Gebäuden gestapelt werden;
- die mit Öl getränkten Absorptionstücher dürfen nur in den speziell dafür vorgesehenen geschlossenen Metallfässern deponiert werden (Gefahr der Selbstentzündung);
- leicht entzündliche Produkte sollten immer in einer Sicherheitskanne mit deutlicher Etikettierung und in kleinen Mengen aufbewahrt werden.

6.15.2. Brandschutztüren

Brandschutztüren müssen immer geschlossen bleiben!

6.15.3. Brandbekämpfung

Jeder, der Rauchentwicklung oder einen Brand feststellt, hat sofort die Notnummer 4444 anzurufen, und die Situation zu melden.

Der Arbeitnehmer entsprechend ausgebildet, so darf er - **jedoch ohne sich selbst in Gefahr zu bringen!** – mit einem geeigneten Löschgerät (Feuerlöscher, Schlauch) mit dem Löschen beginnen. Da er jedoch kein Feuerwehrmann ist, sollte er sich von einer anderen, dafür ausgebildeten Person bei der Brandbekämpfung in den Anlagen unterstützen lassen.

Jede Benutzung der Löschgeräte muss so schnell wie möglich dem Verantwortlichen L-V gemeldet werden.

7. Hygienevorschriften

Die Vertragspartner, die eine Genehmigung zum Aufstellen eines Baustellenwagens und/oder eines Schuppens auf dem Gelände haben, können dazu verpflichtet werden, die erforderlichen sanitären Anlagen für ihr Personal einschließlich der chemischen Toiletten

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

aufzustellen. Diese sind stets sauber zu halten. Die Aufstellung und Einrichtung in der Wagen und Schuppen muss gemäß der mit dem technisch Verantwortlichen L-V vereinbarten Vorschriften durchgeführt werden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit in der Örtlichkeiten und Anlagen zu sorgen.

Im Gebäude dürfen außer an den dafür vorgesehenen Orten keine Mahlzeiten eingenommen werden. Bei den Mahlzeiten ist saubere Arbeitskleidung zu tragen..

8. Umweltvorschriften

Die in den verschiedene Vorschriften (s. Artikel 3.1) aufgeführten Umweltvorschriften müssen streng befolgt werden.

8.1. Allgemeine Informationen

Vor Beginn der Aktivitäten des Vertragspartners muss dieser zunächst die wichtigsten Umweltaspekte identifizieren und deren mögliche Auswirkungen ermitteln. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den kontinuierlichen und weit verbreiteten Emissionen in die Luft, Einleitungen ins Wasser und/oder in den Boden, die Verwendung von Grundstoffen, natürlichen Hilfsmitteln und von Energie, die örtlichen Probleme und die Probleme in der unmittelbaren Umgebung, Abfall und Nebenprodukte. Dabei sind die normalen Arbeitsumstände, sowie die Umstände zu Beginn und gegen Ende der Arbeiten zu berücksichtigen.

8.2. Abfall und überschüssiges Material

Das Grundprinzip ist und bleibt die maximale Trennung der Abfallströme. An allen Standorten stehen Container oder spezielle Behälter zum Einsammeln der verschiedenen Arten von Abfall.

Der Vertragspartner ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine Verbreitung des Abfalls bei schlechten Witterungsverhältnissen zu verhindern.

Er ist ebenfalls für die regelmäßige Entfernung und den Transport von überschüssigem Material von seinem Arbeitsstandort verantwortlich.

Wenn hierzu im Auftrag keine besonderen Absprachen gemacht wurden, so gilt Folgendes:

- Entsteht der produzierte Abfall durch die Aktivität des Vertragspartners und stammt er nicht von den Anlagen der NV Langerlo-Vilvoorde, so gilt der Vertragspartner als Produzent des Abfalls und ist deshalb verpflichtet, ihn nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Unterlässt er dies, so lässt der technisch Verantwortliche L-V den Abfall auf Kosten des Vertragspartners abtransportieren.
- Entsteht der produzierte Abfall durch die Aktivität des Vertragspartners, stammt jedoch von den Anlagen der Langerlo-Vilvoorde NV, so gilt die NV Langerlo-Vilvoorde als Erzeuger des Abfalls. Das Unternehmen ist in diesem Falle dazu verpflichtet, den Abfall nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Dennoch ist der Vertragspartner verpflichtet, die am Standort geltenden internen Regeln für Abfall zu befolgen.

Die Menge an Verpackungen muss soweit wie möglich begrenzt werden, überschüssige Verpackungen sind zu vermeiden.

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

Abrissmaterial oder Anlagen, die an Dritte verkauft werden, müssen vor dem Abriss inventarisiert werden. Bei dieser Inventarisierung müssen die zukünftigen Bestimmung oder die Art der Verarbeitung angegeben werden.

8.3. Luftemissionen

Können während oder nach der Arbeit Luftemissionen entstehen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, den technisch Verantwortlichen L-V hierüber zu informieren. Der Vertragspartner muss sich an die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte halten.

8.4. Schutz von Boden und Wasser

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von Boden- und Wasserverschmutzung zu ergreifen. Diese Maßnahmen werden gemäß der gesetzlichen Anforderungen und den internen Vorschriften mit dem technisch Verantwortlichen L-V abgestimmt.

Es ist verboten, irgendwelche gefährliche Produkte (Lösungsmittel, chemische Produkte) in die Kanalisation, den Kühlwasserkreislauf oder den Regenwasserkreislauf einzuleiten.

Kommt es dennoch zu Verunreinigungen, so müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Weiterverbreitung einzudämmen. Der Vertragspartner informiert den technisch Verantwortlichen L-V darüber. Langerlo-Vilvoorde NV leitet die Kosten zur Entfernung und Bearbeitung der Verunreinigungen an den Vertragspartner weiter.

8.5. Umweltzwischenfälle und Unfälle

Im Falle eines Zwischenfalls, der Folgen für die Umwelt haben kann (Rauchgase, Dämpfe, Verschütten, Verschmutzung des Bodens und Einleitung in die Kanalisation, ins Oberflächenwasser, Lärm ...) muss dies sofort über die Notnummer 4444 der Langerlo-Vilvoorde NV gemeldet werden. Es müssen so schnell wie möglich alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden.

Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Situationen, die zu einer Umweltkatastrophe führen können, müssen vorrangig entwickelt werden.

Aller Umweltzwischenfälle und Unfälle müssen mittels einer Fehlerbaumanalyse analysiert werden. Dazu ergeht so schnell wie möglich - jedoch spätestens einen Monat nach dem Zwischenfall - ein Bericht an den technisch verantwortlichen L -V.

Dieser Bericht enthält Standard Informationen über:

- Datum und Zeitpunkt des Zwischenfalls oder Unfalls;
- die Anlage, in der sich der Zwischenfall oder Unfall geeignet hat;
- die Aktivität, die an dieser Stelle normalerweise stattfindet;
- die Umstände des Zwischenfalls/Unfalls;
- die Analyse der Ursachen des Zwischenfalls/Unfalls;
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung eventueller Umweltschäden;
- die empfohlenen präventiven Maßnahmen, um einen derartigen Zwischenfall/Unfall in Zukunft zu vermeiden.

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

8.6. Sparsame Verwendung von Energie und Grundstoffen

Werden große Mengen von Grundstoffen (Schmiermittel, Brandstoff, Prozesswasser, Energie, Pressluft) verbraucht, so müssen Absprachen mit den technisch Verantwortlichen getroffen werden, um deren Verbrauch so weit wie möglich zu begrenzen. Alle Energieverbraucher müssen nach Ende der Arbeitszeit entkoppelt werden.

8.7. Lagerung von Brandstoff auf der Baustelle und Energieversorgung der Maschinen

Alle Ladeeinrichtungen für mobile Reservoirs oder Brandstofftanks sind auf einem wasserdicht gemachtem Boden oder einer anderen wasserdichten Oberfläche aufgestellt. Die Lastwagen zum Transport von Heizöl müssen auf diesen Ladeplattformen parken, um jegliche Verschmutzung zu vermeiden. Eventuelle Flüssigkeitsreste werden vom Vertragspartner gesammelt, so dass sie weder den Boden noch das Oberflächen- oder Grundwasser verunreinigen. Der Transport geschieht mit Hilfe von Pumpen unter Aufsicht des Bedienungspersonals. Das Abfüllen mit Schwerkraft in mobile Tanks ist verboten.

8.8. Reinigung des Arbeitsplatzes

Der Beendigung der Arbeiten muss der Arbeitsplatz geeinigt werden, dabei müssen vor allem Abfall, alle Produkte und alle Container entfernt werden.

9. Unfälle, Beinaheunfälle und Zwischenfälle

9.1. Organisation

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften verfügt der Vertragspartner über die passende Ausrüstung sowie ausreichend ausgebildete Personen, um leicht Verletzte zu versorgen und erste Hilfe bei Unfällen zu leisten. Bei schweren Fällen oder bei Übermacht kann jederzeit die erste Hilfeabteilung der Langerlo-Vilvoorde NV über die Notrufnummer 4444 eingeschaltet werden.

9.2. Melden

Nach Unfällen, Beinaheunfällen und Zwischenfällen werden sofort alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen.

Bei allen Unfällen, plötzlichen Erkrankungen, Feuer und anderen Notfällen wählen Sie sofort die **allgemeine Notrufnummer**

4444

Diese Nummer ist jederzeit erreichbar (auch außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende), allerdings nur von einem Festgerät in den Anlagen aus. Alle Arbeitsunfälle und andere Zwischenfälle sind sofort dem technisch Verantwortlichen L-V und dem sicherheitstechnischen Dienst zu melden.

Beschädigt ein Vertragspartner eine Anlage der NV Langerlo-Vilvoorde, so hat er dies sofort im Kontrollraum und dem technisch Verantwortlichen L-V zu melden.

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

9.3. Behandlung

Unfälle mit eigenem Personal sowie selbst verschuldete Schadensfälle und Zwischenfälle an den Standorten der Langerlo-Vilvoorde NV müssen vom Vertragspartner gründlich untersucht und dokumentiert werden. Spätestens 10 Kalendertage nach dem Unfallsdatum ergeht ein ausführlicher Bericht an den technisch Verantwortlichen L-V und den Hilfsdienst (Sicherheitstechnischer Dienst).

In diesem Bericht sind auf jeden Fall aufgeführt:

- eine Beschreibung des Ereignisses (Ort, Umstände, Betroffene, Schaden);
- eine Fehlerbaumanalyse des Unfalls gemäß den gesetzlichen Bestimmungen;
- die Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, die der Vertragspartner oder Sub-Vertragspartner ergreifen will, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern;
- die Dauer der Abwesenheit des Unfallopfers und das Datum der Wiederaufnahme der Arbeit .

Erleidet ein Vertragspartner einen **schweren Unfall** im Sinne von Art. 94b des Sozialgesetzes (04.08.1996) und Titel I, Kapitel III, Art.26§4 des Codex, so sorgt der Vertragspartner dafür, dass sein zuständiger sicherheitstechnischer Dienst sofort den Unfall untersucht und einen ausführlichen Bericht erstellt. Ein schwerer Unfall ist wie alle anderen Arbeitsunfälle mit Arbeitsausfall vom Vertragspartner sofort dem sicherheitstechnischen Dienst der Langerlo-Vilvoorde NV zu melden. Vor Vertragsbeginn müssen Absprachen über die Zusammenarbeit bei der Untersuchung und sowie die Verteilung eventuell entstehender Kosten gemacht werden. Damit beauftragt der Vertragspartner gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Experten.

Die Langerlo-Vilvoorde NV erhält eine Kopie des ausführlichen Berichtes.

10. Alarmsituation

Der Notplan soll im Fall eines Notzustandes die zuständigen Personen und Instanzen warnen, alarmieren und informieren. Der Plan soll die Sicherheit des anwesenden Personals garantieren und falls erforderlich eine schnelle und risikolose Evakuierung sichern. Er gilt für alle am Standort anwesenden Personen.

Die Alarmsignale werden alle Personen, die den Standort betreten, bekannt gemacht und hängen an verschiedenen Orten aus.

Die Alarmsignale werden am ersten Donnerstag jeden Monats um 13:00 Uhr getestet.

Schriftliche Erklärung des (Sub-) Vertragspartners; für die Bestellung an den Ankaufsdienst zurückzusenden

Bestellnummer angeben

Ich, der Unterzeichner,¹¹,

bevollmächtigt von¹²

beschäftigt als Subunternehmer von¹³

erkläre hiermit, die Dokumente und Instruktionen der NV Langerlo-Vilvoorde im "Allgemeinen Sicherheits-, Gesundheits- Umweltvorschriften für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen im Auftrag der Langerlo-Vilvoorde NV" sowie die Beilagen dazu erhalten und gelesen zu haben.

Die darin enthaltenen Informationen und Instruktionen für u.a. Risiken für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt werde ich noch vor Beginn der Arbeiten an meine Arbeitnehmer weiterleiten, die im Rahmen des Auftrages Arbeiten durchführen.

Die Informationen sowie die dazugehörigen Instruktionen habe ich an folgenden Sub-Vertragspartner weitergeleitet:

¹⁴
.....
.....

Ich bestätige hiermit, mit dem erforderlichen Material ausgerüstet zu sein, dass die geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie die Bestimmungen der allgemeinen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für Vertragspartner zur Durchführung von Aufträgen für die Langerlo-Vilvoorde NV. entspricht. Ich verfüge über Personal, das ausgebildet und körperlich geeignet ist, die verlangten Aufträge durchzuführen.

Außerdem erkläre ich mich einverstanden damit, dass ich bei Nichterfüllung meiner Verpflichtungen bezüglich der Gesundheit meiner Arbeitnehmer oder dem Schutze der Umwelt, Langerlo-Vilvoorde NV nach schriftlicher Inverzugsetzung aller erforderlichen Maßnahmen auf meine Kosten treffen kann. Dies kann auch bedeuten, dass ich selbst und meine Mitarbeiter von den Standorten von Langerlo-Vilvoorde NV entfernt werden. Ich bin dazu verpflichtet, jedes Mitglied meines Personals sofort zu ersetzen, das nach Meinung des technisch Verantwortlichen die gute Durchführung der Aufträge in Gefahr bringt, sei es aufgrund mangelnder Eignung, sei es durch Unwillen oder schlechtes Verhalten.

Ich verpflichte mich, alle Anforderungen meines Auftraggebers zur Gesundheit der Arbeitnehmer bei Durchführung ihres Auftrages zu erfüllen.

Die/der Verantwortlichen/e für die Sicherheit der auszuführenden Aufträge sind/ist:

.....¹⁵

Zu erreichen unter Telefonnummer/.....

Ich erkläre, dass meine Gesellschaft zertifiziert ist:

ISO 9000 ISO 14001 OSHAS 18001 VCA Andere

Ich verpflichte mich, Änderungen sofort mitzuteilen.

Der Vertragspartner,

Datum:

¹¹ Name und Vorname zu ergänzen.

¹² Falls es sich um eine Rechtsperson handelt, den Namen des Unternehmens und die Adresse des Gesellschaft ausfüllen.

¹³ Hier angeben, falls Sie nicht direkt für L-V nv arbeiten.

¹⁴ (Name(n) der/des Sub-Vertragspartner(s) oder besondere Liste einschließlich Selbstständige beilegen.

¹⁵ Mit Name und Vorname auszufüllen

Vorschriften – Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz für Vertragspartner bei der Durchführung von Aufträgen für Langerlo-Vilvoorde NV

Unterschrift